

Berichtigung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über dieselbe, und Verweisung der Bittschrift wegen dem Begehren einer Stelle an das Direktorium.

Nuce findet diese Anfrage höchst seltsam und strafbar; überall ist der Duell bei Todesstrafe verboten, und niemand, weder ein Obrist noch ein Kriegsminister, kann einem Offizier sagen, er müsse weg, weil er sich nicht schlagen wolle; denn ein solcher würde selbst seine Stelle verlieren; Sachen von der Art sagen sich freundschaftlich ins Ohr, und dann weiß jeder, was er zu thun hat; ich stimme also ganz Sutern bei, und erkläre, daß ich selbst einen in der Folge anklagen würde, wenn er uns früge, ob er seinen Bruder morden dürfe.

Secretan: Wie sollten wir jetzt in diese große Frage eintreten können; einst wird eine Zeit kommen, wo wir wahr republikanisch genug seyn werden, nur wahre Ehre zu kennen; die Römer zeigen uns das Beispiel von Armeen, die sich gegen ihre Feinde schlugen, ohne sich selbst untereinander zu duelliren, also ist die Sache nicht unmöglich; aber jetzt, ob jetzt dieser Zeitpunkt schon da sey, dieß können wir unmöglich entscheiden; haben einst die Schweizer ihre Feinde geschlagen, oder nur einmal den Willen, sie zu schlagen, so ist dann nachher viel von wahr republikanischem Ehrgefühl zu hoffen; unterdessen aber gehe man zur Tagesordnung.

Anderwerth: Nur eine Art von Zweikampf könnte ich billigen, den zwischen zwei Feldherren, die sich statt ihrer Armeen schlagen würden; von jedem andern aber begreife ich nicht, wie man ihn billigen kann; haben wir denn nicht eine Revolution, die die Grundsätze des Rechts allgemein verbreiten soll; warum sollten wir das scheuslichste Unrecht bei den Armeen noch dulden? Ich fodere eine Commission, welche Strafgesetze hierüber vorschlage, und die zugleich bestimme, wie beim Militär die Ehrverletzungen auf gesetzlichem Weg öffentlich und weit zweckmäßiger können abgethan werden, als durch solche barbarische Uebungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

St. Gallen, 1. Aug. Der Abt verfolgt die Familie des Rünzle nachdrucksamst; gleich nach seinem fürstlichen Einzuge verjagte er Frau und Kinder aus dem gemietheten Hause, das der Nation gehört. — Rünzles eigen thümlichen Wein ließ der Abt in das Kloster führen; — 3 Betten und etwas Kleider ausgenommen, behielt er die Mobilien in seiner Gewalt; den eifrigen und patriotischen Hauslehrer, der sich um die unschuldige und gekränkte Familie thätig annahm, hat er aus dem Lande verbannt. —

Ein Mann, der bekanntlich dem Rünzle 400 Gulden schuldig war, mußte solche dem Kloster bezahlen; — der biedere Cantonsrichter Gschwend, welcher sich den Unmaßungen des Abts widersetzte, und gegen die Aufstellung der Oberbögte protestirte, wird zu Altstätten von kaiserlichem Militär verwacht; — Administrator Hautle, nebst mehreren Agenten und Munizipalen, hat von seinen Landesleuten den so lieben Appenzeller Hausarrest bekommen. — Statthalter Heer von Norschach ist noch nicht sichtbar. — Die Mannschaft wird ausgehoben; — die Appenzeller mußten letzten Montag das Loos ziehen. — Außerrodden ist aufgefordert, 430 Mann zu stellen. — Es giebt saure Gesichtter. — Die sogenannte Liebe treue Angehörige haben die hohe Gnade, Zehend und andere Gebühren zu entrichten. — Wir hoffen, Rünzle werde in Bern seyn, und dorten die gebührende Satisfaction erhalten haben; dieß allein kann uns noch trösten. — Nur nicht verzagt! — im Sturm wird ein ächter Republikaner geprüft; wer abfällt, ist — — —

B e r i c h t i g u n g.

In mehreren Zeitungen nahm ich wahr, daß man mich an die Spitze einer Verschwörung, die zu Weinfelden, im Thurgau, gegen die östreichischen Truppen ausgebrochen seyn soll, woran sich aber billig zweifeln läßt, zu stellen, wo in den einten man Rüsselring und mich mit 50 Husaren holen, und in den andern mich flüchtig gehen zu lassen, gut findet. Da die Augsburger Zeitung vom May Nr. 170. unter dem Artikel: Zürich, den 11. Juny, zuerst, und dann Pariser und Strasburger Blätter hernach davon Meldung thun, und diese unwahrhafte Thatsache wahrscheinlich von einem jener Menschen, dem es mit dem Unglücke eines andern gedient zu seyn scheint, eingerufen worden ist, so halte ich mich verpflichtet, dem Publikum anzuzeigen, daß ich nicht nur seit dem Einrücken der feindlichen Truppen, sondern seit dem Monat Januar dieses Jahrs, nie im Thurgau, immer aber bei meiner Stelle in Luzern und in Bern war. Das Publikum wird in solchen lieblosen Verläumdungen wahrnehmen, zu welchen kleinlichen Kunstgriffen eine gewisse Classe Menschen ihre Zuflucht nimmt, um Männer, die sich aus Pflicht fürs Vaterland den öffentlichen Geschäften widmen, der Rache einer fremden Macht zu opfern, und daher mit mir Verläumder dieser Art verachten.

Bern, den 14. August 1799.

Paul Reinhard,
Oberrichter.